Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg
Eilenburg, 09. Juni 2020

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

16/2020 vom 08.06.2020

(öffentlich)

Eilenburger Freizeitpass

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Änderung von Inhalten und Kriterien des Eilenburger Freizeitpasses rückwirkend zum 01.01.2020 gemäß Anlage 1.

2. Der Beschluss Nr. 20/2005 vom 04.04.2005 wird zum 31.12.2019 aufgehoben.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis	
17	Ja
1	Nein
1	Enthaltung
0	Befangen

Vergabekriterien des Eilenburger Freizeitpasses ab 01.01.2020

1. Anspruchsberechtigt sind:

   a) Empfänger von ALG II, Sozialgeld, BAföG, Wohngeld / Lastenausgleich, Grundsicherung im Alter, Sozialhilfe oder Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Eilenburg für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen,

   b) einkommensunabhängig Personen mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Eilenburg, wenn sie mindestens 3 Personen Unterhalt gewähren und für die sie Kindergeld beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil dieses einer anderen berechtigten Person gewährt wird (Kinder) für sich und ihre im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder und für die Kinder, die weder ihren alleinigen Wohnsitz noch ihren Hauptwohnsitz in Eilenburg haben, zur Wahrnehmung eines ihnen rechtlich zustehenden Umgangsrechts.

   c) Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Eilenburg,

   d) Empfänger von ALG II, Sozialgeld, BAföG, Wohngeld / Lastenausgleich, Grundsicherung im Alter, Sozialhilfe oder Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Personen, die für mindestens drei Kinder bis zum 25. Lebensjahr Unterhalt leisten, die nicht unter Buchst. a) fallen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit einem Kind, das in Eilenburg seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz bei einer anderen Person hat.

   e) Die unter Buchst. a) aufgeführten Anspruchsberechtigten erhalten den Freizeitpass auch für ihre minderjährigen Kinder, deren alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz sich in einer anderen Gemeinde befindet zur Wahrnehmung eines ihnen rechtlich zustehenden Umgangsrechts.

2. Der Eilenburger Freizeitpass für **Kinder** (bis 18 Jahre) berechtigt diese, folgende städtische Einrichtungen zu nutzen:

Schwimmhalle Eilenburg	3x kostenfreier Eintritt
Museum Eilenburg	2x kostenfreier Eintritt
Je nach Zustimmung des Trägers:	
Tierpark Eilenburg	2x kostenfreier Eintritt
FEZ Eilenburg GmbH (Freibad)	3x kostenfreier Eintritt
Sorbenturm	2x kostenfreier Eintritt
„Stunde der Musik"	1x kostenfreier Eintritt

   Der Eilenburger Freizeitpass für **Erwachsene** (ab 18 Jahre) berechtigt diese, o.g. Einrichtungen bzw. Veranstaltungen mit ermäßigten Entgelten nach den jeweiligen Entgeltordnungen zu nutzen.

3. Der Eilenburger Freizeitpass wird auf Antrag der Anspruchsberechtigten ausgestellt. Anspruchsberechtigte nach Ziffer 1 Buchst. d) erhalten den Freizeitpass für umgangsberechtigte Kinder nur, wenn nach Buchst. a) – c) vorgehende Berechtigte verzichten.

   Auf Verlangen ist die Anspruchsberechtigung nachzuweisen.

Der Eilenburger Freizeitpass gilt für Ausweispflichtige (ab 16 Jahre) nur in Verbindung mit

- einem gültigen Personalausweis oder
- einem gültigen Reisepass (für Kinder, Auszubildende und Studenten mit gültiger Meldebescheinigung) oder
- einem anderen Ausweisdokument nach den ausländer- oder asylrechtlichen Regelungen.